

Dies wird auch dann der Fall sein, wenn der Antrag der Deputation sub b., welcher dahin geht: „Daß jeder Ausländer, wenn er eine Vervielfältigung des Werks in einer hierländischen Druckerei veranstaltet, den Vertrieb dieser Vervielfältigung einer hiesigen Buch- oder Kunsthandlung ganz oder zum Theil und wenigstens commissionsweise überträgt, die Rechte der Inländer erlangt,“ angenommen werden sollte. Vor Allem muß ich vorausschicken, daß die Bestimmung in §. 12 bis jetzt in keiner Gesetzgebung der deutschen Bundesstaaten vorkommt, daß Sachsen der erste Staat ist, in welchem eine solche Ausnahme gesetzlich festgestellt werden soll. Es werden jetzt im sächsischen Buchhandel eine Menge Unternehmungen sich vorfinden, wodurch ausländische Werke hier gedruckt worden sind, um sie dem Publico zugänglicher zu machen. Es werden auch künftig noch diese Unternehmungen stattfinden können, wenn nicht ein ausländischer Buchhändler diese Werke durch die Erlangung eines Verlagscheins nach Sachsen überträgt. Im letztern Fall tritt dann das Verbotungsrecht eines Ausländers ein, und das Unternehmen des Inländers muß aufhören. Ich erlaube mir, dies durch ein Beispiel deutlicher zu machen. Nur noch vor kurzer Zeit wurde uns eine Sammlung von Werken englischer Schriftsteller überreicht. Dies Unternehmen ist unbedingt gestattet, da der Nachdruck englischer Werke nicht verboten ist; dies Unternehmen ist gewiß sehr kostspielig und auch für das Publicum ein sehr erfreuliches, da es möglich ist, diese Bücher für einen billigen Preis zu erlangen, welcher dagegen in England, wie bekannt, sehr hoch ist. Wenn nun künftig ein Buchhändler auftritt, sagt: ich habe das Verlagsrecht von dem englischen Buchhändler erlangt, so ist der Unternehmer der jetzigen Collection gezwungen, das Unternehmen aufhören zu lassen; es wird ihm unbedingt der fernere Vertrieb der Collection verboten, er hat Alles umsonst aufgewendet und es bleibt ihm weiter nichts übrig, als Sachsen zu verlassen und in einem ausländischen Staate, wo diese Bestimmung nicht existirt, sich anzusiedeln. Es ist dies auch um so wichtiger, da das jetzige Gesetz nach §. 18 auch auf die Fälle vor dessen Publication Anwendung erleiden soll. Es hat zwar die Deputation in ihrem Gutachten gesagt, daß durch den Vorschlag den Druckereien in Sachsen aufgeholfen werden soll; ich glaube aber nicht, daß durch diesen Zusatz den Druckereien aufgeholfen werde. Es wird künftig Etwas mehr nicht gedruckt werden, als wenn man es bei den jetzigen Bestimmungen läßt; denn man muß annehmen, daß Ausländer nicht werden Schriften hier drucken lassen, die sie nicht absetzen. Die Schriften oder Bücher, die hier Absatz finden, werden aber außerdem gedruckt werden. Ich kann in dieser Gesetzbestimmung keine besondere Aufhülfe für die Druckereien finden. Es wird vielmehr das Unternehmen eines Engländer's auf die Vermehrung des Drucks unmöglich Einfluß haben. Nun glaube ich auch, daß es nicht mit dem Gesetze übereinstimmt, wenn man nur auf die Druckereien Rücksicht nimmt. Es ist dies Gesetz nicht bloß für die Buchhändler und Buchdrucker bestimmt, sondern für die Vervielfältigung der Literatur und Kunstzeugnisse. Die §. 12b bezieht sich keineswegs auf solche Gegenstände,

wie sie in §. 8 angegeben worden sind, als: Formen, Platten, Steine, Gypsabgüsse u. dgl. Ich glaube, meine Herren! daß es im Interesse des Vaterlandes, des Buchhandels, so wie des Publicums liegt, daß §. 12 gänzlich in Wegfall gebracht werde, und beabsichtige daher, gegen sie zu stimmen. — Ich weiß nicht, ob es nöthig sein wird, einen besondern Antrag darauf zu stellen.

Präsident D. Haase: Es ist gewöhnlich als ein Amendement betrachtet worden, wenn angetragen wird, daß ein Satz einer §. oder eine §. selbst wegfallen solle.

Abg. Tzschucke: Ich werde also darauf antragen und um Unterstützung des Antrags bitten.

Präsident D. Haase: Wird dieser Antrag unterstützt? — Er erlangt hinlänglich Unterstützung. —

Abg. Klien: Ich wollte mir eine Anfrage an den Herrn Regierungscommissar erlauben, nämlich ich wollte um Erläuterung bitten, ob in §. 12 unter dem Ausdrucke „erworben“ auch die Erbrechte begriffen sind.

Königl. Commissar D. Schaarschmidt: Allerdings. Die Allgemeinheit des Ausdrucks schließt das Erbrecht nicht aus.

Abg. Brockhaus: Ich kann es füglich der hohen Staatsregierung und der Deputation überlassen, diese beiden §§., wie die Staatsregierung sie gefaßt und die Deputation sie amendirt hat, zu vertheidigen. Ich glaube, daß unser Gesetz auf ein specielles Unternehmen, wie es der Abg. Tzschucke angeführt hat, nicht besondere Rücksicht nehmen kann. Das Verdienstliche des erwähnten Unternehmens verkenne ich nicht und bin der Meinung, daß es gut und durchaus den bestehenden Gesetzen gemäß ausgeführt ist; allein ich kann den Ansichten, die der Abg. Tzschucke im Allgemeinen über das internationale Verlagsrecht aufgestellt hat, nicht meine Zustimmung geben. Ich würde es für eine Ehre für unser Vaterland halten, wenn wir hierin voranzügingen. Die Zeit ist auch nicht mehr fern, wo wir dahin kommen werden, daß wir Rechte auch dann schützen, wenn es Individuen betrifft, die jenseits der Grenzen unsers Landes wohnen. Diese Ansicht ist schon ziemlich verbreitet in Deutschland, in England und Frankreich. Namentlich haben französische Buchhändler bei ihrer Regierung darauf angetragen, unbedingten Schutz für Ausländer zu gestatten, selbst ohne Reciprocität. Dreißig berliner Buchhändler haben schon im Jahre 1841 den Antrag an die Generalversammlung der deutschen Buchhändler gestellt: diese möge sich dahin verwenden, daß der Schutz des Verlagsrechts auch für das Ausland Geltung erhalte. Ich würde in dieser Beziehung mir einen Antrag zu stellen erlaubt haben, wenn ich nicht der Meinung wäre, daß die Sache allerdings auf zweckmäßige Weise nur durch Staatsverträge geordnet werden könne. Im Allgemeinen finde ich die §§., wie sie die Deputation amendirt hat, eine richtige Mitte haltend, und werde also für das Deputationsgutachten stimmen.